

Richtlinien über die Standardentgelte und die Standardnutzungsbedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten der Stadt Innsbruck

(Stadtsenatsbeschluss vom 30. September 2009)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Innsbruck ist "öffentliche Stelle" nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes (TIWG), LGBl. Nr. 4/2007. Nach den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 TIWG haben öffentliche Stellen durch Richtlinien

- a) Standardentgelte festzulegen, sofern sie für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung Entgelte einheben, und
- b) Standardbedingungen festzulegen, sofern sie Dokumente nur unter bestimmten Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen.

1.2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Dienststellen der Stadt Innsbruck, sofern sie die Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden und im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt worden sind, zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, sowie für jene Rechtsträger, die Anträge auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung stellen.

1.3 Kommerzielle Weiterverwendung

Die Weiterverwendung von Dokumenten ist kommerziell, wenn sie gewerbsmäßig, d.h. selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, erfolgt.

2. Standardentgelte

Für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung können insbesondere dann Entgelte eingehoben werden, wenn die Erstellung der Dokumente mit einem wirtschaftlichen Aufwand verbunden war. Den Standardentgelten liegen die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten sowie ein Gemeinkostenzuschlag, der sich aus der produktbezogenen Kostenrechnung ableitet, zu Grunde. Erfolgt die Weiterverwendung der Dokumente kommerziell, so erhöht sich das Standardentgelt um einen Zuschlag von 20%.

3. Standardnutzungsbedingungen

3.1 Bereitstellung von Dokumenten durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages

Ist über die Bereitstellung von Dokumenten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen (§ 11 Abs. 1 TIWG), so sind diesem, unbeschadet weiterer Anpassungen im Sinne des § 8 Abs. 1 TIWG, folgende Standardnutzungsbedingungen zu Grunde zu legen:

1. Die Stadt Innsbruck überträgt der/dem berechtigten NutzerIn kein Eigentum an den bereitgestellten Dokumenten, sondern räumt ein nicht ausschließliches Recht der Nutzung dieser Dokumente ein.
2. Die Nutzung und Bearbeitung der Dokumente wird ausschließlich der/dem laut Nutzungsvertrag Berechtigten eingeräumt. Diese/r ist verpflichtet, der Stadt Innsbruck Auskunft über Art, Umfang und Zweck der Nutzung der Dokumente zu erteilen. Der/die NutzerIn gibt ihre/seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihr/ihm gemachten Angaben seitens der Stadt Innsbruck elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
3. Die Weitergabe der Dokumente – oder Auszüge davon – an Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Als Weitergabe an Dritte zählen auch die Verwendung im Rahmen von Wettbewerben und Ausschreibungen, die Weitergabe als Bestandteil von Informationsapplikationen oder die Publikation der Daten und von Auszügen davon.
Bei der mit Zustimmung der Stadt Innsbruck erfolgten Weitergabe an Dritte als Auftragnehmer zum Zwecke der beziehungsweise Verarbeitung tragen die/der NutzerIn der Stadt Innsbruck gegenüber die Verantwortung, dass diese Dritten die Dokumente ausschließlich im Rahmen ihres Auftrages und entsprechend dieser Nutzungsbedingungen verwenden und die Dokumente nach Auftragserledigung unverzüglich löschen. Die/der NutzerIn haftet der Stadt gegenüber für die missbräuchliche Verwendung der Dokumente durch ihre/seinen AuftragnehmerIn. Die/der NutzerIn verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung an die Dritten zu überbinden und auf Verlangen der Stadt Innsbruck die Dritten, sowie das Ausmaß und den Zweck der Dokumentenweitergabe mitzuteilen.
4. Ein Verkauf der Dokumente oder von Auszügen ist im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen untersagt.
5. Die Dokumente unterliegen dem Urheberrecht. Bei jeder Reproduktion oder Publikation (unbeschadet der Notwendigkeit einer gesonderten Vereinbarung nach Punkt 3.) der Dokumente und daraus abgeleiteter Folgeprodukte in analogen oder elektronischen Medien ist an gut sichtbarer Stelle auf die Urheberrechte der Stadt Innsbruck hinzuweisen (z.B. © Stadt Innsbruck).
6. Die/der NutzerIn hat durch Einsatz aller zumutbaren technischen Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff auf die Dokumente haben. Außerdem hat die/der NutzerIn die in ihrem/seinem Bereich Zugriffsberechtigten nachweislich über die Nutzungsbedingungen in Kenntnis zu setzen und für deren Fehlverhalten einzustehen.
Die Nutzung der Dokumente oder von Auszügen in Informationsnetzen muss so erfolgen, dass die Dokumente gegen unrechtmäßiges Herunterladen geschützt sind.
7. Die Stadt Innsbruck übernimmt keine Haftung für Mängel der Dokumente bzw. des Datenbestandes und daraus resultierender Mängelfolgeschäden. Für Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität, Verwertbarkeit und Genauigkeit übernimmt die Stadt Innsbruck keine Gewähr. Die/der NutzerIn trifft eine Kontrollpflicht, insbesondere bei der Verwendung als Planungsgrundlage. Die

Weiterverwendung der bereitgestellten Dokumente erfolgt auf eigene Gefahr. Gegenüber Ansprüchen von Dritten verpflichtet sich die/der NutzerIn die Stadt Innsbruck schad- und klaglos zu halten. Sollte die Stadt Innsbruck auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen dennoch haften, wird die Haftung auf den Betrag von € 10.000 beschränkt.

8. Die/der NutzerIn darf Kopien der Dokumente (und von Auszügen davon) nur im unbedingt notwendigen Umfang für Zwecke der Datensicherung und Nutzung im Rahmen des betreffenden Nutzungsvertrages gemäß den Standardnutzungsbedingungen erstellen.
9. Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen durch die/den NutzerIn erlischt die Berechtigung zur Nutzung der Dokumente mit sofortiger Wirkung. Bei vertragswidriger Nutzung der Dokumente durch die/den NutzerIn bzw. durch den Dritten gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes als vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche der Stadt Innsbruck bei Vorliegen des Verschuldens der/des Nutzerin/ Nutzers bzw. der Dritten bleibt hievon unberührt.
10. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

3.2. Bereitstellung von Dokumenten ohne schriftlichen Vertrag

Wird über die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, insbesondere weil das Entgelt ohne weiteres entrichtet wird (§ 11 Abs. 2 TIWG), so gelten die Standardnutzungsbedingungen nach Punkt. 3.1 sinngemäß als Allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen die Dokumente zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 30. September 2009 in Kraft.